

Samtgemeinde Grasleben

| | | | | | | | |
|---|--------------------------|---------------|-----------------------------|---------------------------|---|----------------------------|--------------|
| Verwaltungsvorlage | | | Vorlagen-Nr.: 011/23 | |  | | |
| Fachbereich: Bauen und Ordnung | | | Datum: 18.01.2023 | | | | |
| Tagesordnungspunkt | | | | | | | |
| Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 | | | | | | | |
| <i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i> | | | | <i>Beschluss geändert</i> | | <i>Abstimmungsergebnis</i> | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> | <i>Status</i> | <i>Ja</i> | <i>Nein</i> | <i>Ja</i> | <i>Nein</i> | <i>Enth.</i> |
| 06.02.2023 | Samtgemeindevorschuss | nö | | | | | |
| 06.03.2023 | Samtgemeinderat | ö | | | | | |
| <i>Finanzielle Auswirkungen</i> | | | | <i>Verantwortlichkeit</i> | | | |
| Ergebnishaushalt | <input type="checkbox"/> | Kosten | | EUR | gefertigt: | Samtgemeindevorgermeister: | |
| Finanzhaushalt | <input type="checkbox"/> | Produkt | | | gez. von Känel | gez. Janze | |
| Kostenstelle | | Sachkonto | | | (Von Känel) | (Janze) | |
| Ansatz | | EUR | verfügbar | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindevorschuss wird in seiner Sitzung zwei geeignete Personen – eine weibliche und eine männliche – zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen vorschlagen.

Der Samtgemeindevorschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Das Jugendamt des Landkreises Helmstedt hat mit Schreiben vom 12.01.2023 gebeten, zwei geeignete Personen – eine weibliche und eine männliche – zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Wahl zum Jugendschöffen verweise ich auf die beigefügten Auszüge des Gerichtsverfassungs- und des Jugendgerichtsgesetzes.

In Bezug auf die Rechtsnorm des § 35 Nr. 2a GVG wird mitgeteilt, dass für die Geschäftsjahre 2018 – 2023 Frau Jessica Kula (Querenhorst) und Herr Claus Schridde (Querenhorst) in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden.

Die Verwaltung bittet um Vorschlag von zwei geeigneten Personen – eine weibliche und eine männliche – zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen. Die Fraktionen im Samtgemeinderat wurden bereits gebeten, über geeignete Vorschläge nachzudenken.

Anlagen:

- Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 31 GVG Ehrenamtliche Tätigkeit

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 GVG Unfähigkeit zu dem Amt eines Schöffen

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (aufgehoben)

§ 33 GVG Nicht für das Schöffenamts zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG Sonstige nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 GVG Ablehnung der Berufung zum Schöffenamts

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 36 GVG Vorschlagsliste für Schöffen

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 35 Jugendschöffen

- (1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß soll ebensoviele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.
- (3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß.
- (5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.
- (6) Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.